

Verordnung des Regierungsrates über die Organisation der Mittelschulen

vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2008)

1. Allgemeines

§ 1 Aufsicht

¹ Das Departement für Erziehung und Kultur führt die Aufsicht über die thurgauischen Mittelschulen.

§ 2 Schulen

¹ Der Kanton führt Mittelschulen in Frauenfeld, Kreuzlingen und Romanshorn.

² In Frauenfeld werden eine allgemeine gymnasiale Maturitätsschule, eine Fach-, eine Handels- und eine Informatikmittelschule geführt.

³ In Kreuzlingen werden eine allgemeine gymnasiale Maturitätsschule sowie die Pädagogische Maturitätsschule geführt. Der Pädagogischen Maturitätsschule ist ein Konvikt angegliedert.

⁴ In Romanshorn werden eine allgemeine gymnasiale Maturitätsschule und eine Fachmittelschule geführt.

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Die Schulen arbeiten zusammen, namentlich bezüglich der Kursorganisation, der Zuweisung von Schülern und Schülerinnen sowie der Pensenzuteilung an die Lehrpersonen.

§ 4 Schulanlagen

¹ Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule sind nach Möglichkeit der Bevölkerung für eine sinnvolle Nutzung zur Verfügung zu stellen.

² Der Rektor oder die Rektorin erlässt unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes und des Kostendeckungsgrundsatzes eine Gebührenordnung.

§ 5 Kurse und Sonderveranstaltungen

¹ Der Rektor oder die Rektorin legt im Rahmen der Leistungsaufträge und Budgetvorgaben der übergeordneten kantonalen Instanzen das Angebot von Kursen und Sonderveranstaltungen fest.

§ 6 Abweichungen von der Stundentafel

¹ Das Departement kann befristete Abweichungen von der Stundentafel bewilligen, wenn:

1. die Erlangung eines anerkannten Abschlusses gewährleistet bleibt;
2. sie eine organisatorische Vereinfachung bringen oder einem Unterrichtsversuch dienen;
3. sie keine zusätzlichen Kosten verursachen;
4. sie höchstens die Klassen zweier Jahrgänge umfassen.

² Die Abweichung ist den Erziehungsberechtigten anzuzeigen.

§ 7 Schulärztlicher Dienst

¹ Die Mittelschulen bezeichnen einen Schularzt oder eine Schulärztin.

§ 8 Akademische Berufsberatung

¹ Die akademische Berufsberatung wird durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung sichergestellt.

§ 9 Schuljahr

¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August, das zweite Semester am 1. Februar.

§ 10 Schulgeld für Ausserkantonale

¹ Die Höhe des Schulgeldes für ausserkantonale Schüler und Schülerinnen richtet sich nach den Ansätzen anderer Kantone für Thurgauer Schüler und Schülerinnen.

2. Organe**§ 11** Rektorenkonferenz

¹ Die Rektoren und Rektorinnen der kantonalen Mittelschulen bilden unter der Leitung des Chefs oder der Chefin des Amtes für Mittel- und Hochschulen die Rektorenkonferenz.

² Die Rektorenkonferenz ist Beratungsorgan des Departementes und unterstützt das Amt für Mittel- und Hochschulen in der Koordination schulübergreifender Geschäfte und Fragen.

³ Die Rektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Schulleitung und weitere Führungspersonen

¹ Der Rektor oder die Rektorin leitet die Schule, vertritt sie gegen aussen und erlässt ein durch das Departement zu genehmigendes Führungskonzept.

² Die Schulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, den Prorektoren oder Prorektorinnen und dem Leiter oder der Leiterin der Schulverwaltung.

³ Der Anstellungsumfang für die Leitungsfunktion muss in der Regel mindestens 50 % einer vollen Beschäftigung betragen. Für einen ergänzenden Unterrichtsteil gelten die Pflichten für Mittelschullehrpersonen sinngemäss.

⁴ Es können weitere Personen in die Führung einbezogen werden.

§ 13 Beiräte

¹ Der Regierungsrat setzt zur Beratung oder Begleitung der Mittelschulen Beiräte ein.

² Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Departement zu genehmigen ist.

§ 14 Konvent

¹ Der Konvent besteht aus der Schulleitung sowie den Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen. Diese Mitglieder sowie Lehrpersonen, über deren Schüler und Schülerinnen Entscheide gefällt werden, sind zur Teilnahme am Konvent verpflichtet und stimmberechtigt.

² Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin regelt er insbesondere eine allfällige Teilnahme und das Stimmrecht für Lehrbeauftragte.

³ Der Konvent versammelt sich auf Einladung des Rektors oder der Rektorin oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder. Er nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr, berät über allgemeine pädagogische Fragen und ist zuständig für das Leitbild der Schule.

⁴ Der Rektor oder die Rektorin führt den Konvent und kann von der Teilnahmepflicht befreien.

§ 15 Schülerschaft

¹ Die Schülerschaft hat das Recht, mit einer Delegation an den Beratungen des Konventes teilzunehmen.

² Der Konvent erlässt Rahmenbedingungen über die Teilnahme der Schülerdelegation an seinen Sitzungen.

³ Der Rektor oder die Rektorin entscheidet, bei welchen Traktanden die Schülerdelegation nicht teilnimmt.

3. Disziplinarmaßnahmen

§ 16 Disziplinarmaßnahmen

¹ Die Lehrpersonen, der Rektor oder die Rektorin oder der Konvent können gegen Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten den Schulbetrieb stören, ihre Pflichten vernachlässigen oder in einer Weise gegen die Rechtsordnung verstossen, die mit der Zugehörigkeit zu einer Mittelschule nicht vereinbar ist, Disziplinarmaßnahmen verhängen.

² Für folgende Disziplinarmaßnahmen ist der Konvent zuständig:

1. Geldbussen;
2. schriftlicher Verweis;
3. letzte Warnung (Ultimatum);
4. Ausschluss von der Schule.

³ Der Ausschluss von der Schule setzt ein Ultimatum voraus, ausser wenn der Verbleib in der Schule nicht mehr zumutbar oder möglich ist oder ein Ultimatum zwecklos ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 17 ...¹⁾

§ 18 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) vom 29. August 2007 sowie diese Verordnung treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2007, Seite 2796.